

Schnell informiert

OSTGATHE (Hrsg.)



Waffenrecht aktuell

Textausgabe

5. Auflage

 | BOORBERG

Waffenrecht aktuell

Textausgabe

herausgegeben von

Dirk Ostgathe

Erster Polizeihauptkommissar a. D. und Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

5. Auflage, 2020

Reihe:
Schnell informiert

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

5. Auflage, 2020

E-ISBN 978-3-415-06847-6

© 2008 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Helistockter - stock.adobe.com | Satz: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Stuttgart | Druck und Verarbeitung: Medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort

Seit dem 20. Februar 2020 steht das **Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG)**¹ ins Haus. Einige Regelungen sind bereits zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten, wenngleich das Gesetz im Übrigen erst zum 1. September 2020 Wirksamkeit erfährt. Das Wirkdatum gilt auch für die Korrekturen und sonstigen Nachbesserungen, die bei Gelegenheit **des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen luftsicherheitsrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen**² veranlasst wurden.

Anders als dessen Name es verspricht, ist das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz eins von vielen Änderungsvorschriften, die das Waffenrecht nach dessen Neuregelung im Jahre 2002 erreicht. Dabei ist wiederkehrend Änderung mit Restriktion nahezu gleichzusetzen. Die Regelungen treffen neben unbescholtenen Bürgern beständig den legalen Waffenbesitz, auch wenn, wie es gemeinhin nur schlechten Schützen eigen ist, einzig auf den illegalen Waffenbesitz gezielt wird.

Die **Politik** muss sich mittlerweile die Frage gefallen lassen, wohin das alles noch führen soll. Jedenfalls hat das fortgesetzte *Herumdoktern* an bloßen Symptomen, verbunden mit der schlichten Medikation von Verboten und noch mehr Kontrolle, nicht nur schon immer zu kurz gegriffen, sondern führt geradewegs zu gefährlichen Glaubwürdigkeitsverlusten, die unserer Demokratie abträglich sind. Beharrlich verkennt die Politik die Wirkungen eigenen Handelns in der von ihr zu verantwortenden Bedrohlichkeit im Lande und taumelt weiter in einer Spirale verzerrten Gleichgewichts von Freiheit und Sicherheit.

Das Gesetz soll im Wesentlichen der **Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 137 vom 24. 5. 2017, S. 22) dienen. Die Vorgaben der Richtlinien erstrecken sich dabei auf einen erschwerten, illegalen Zugang zu scharfen Schusswaffen, der behördlichen Rückverfolgbarkeit von Schusswaffen und ihren wesentlichen Teilen über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg sowie auf eine erschwerte Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge. Neben der Neuregelung eines Waffenregistergesetzes (WaffRG) betreffen die Änderungen des in Rede stehenden Artikelgesetzes u.a. das Waffengesetz und das Beschussgesetz.

Mit der vorgenannten Zielbestimmung lassen sich allerdings gewichtige Änderungen des Waffengesetzes selbst nicht ohne Weiteres in Einklang bringen. Sie waren daher so nicht zu erwarten.

¹ Vom 17. 02. 2020 (BGBl I S. 166).

² Vom 22. 04. 2020 (BGBl I S. 840).

Mit dem 20. Februar 2020 wurden im Wege einer weiteren Rechtsverordnungskompetenz an die Länder neue **Waffenverbotszonen** in das Gesetz aufgenommen. Sie machen die Widmung von Waffenverbotszonen nicht mehr länger von der Voraussetzung einer kriminellen Vorbelastung abhängig, wie es noch vorbildlich die weiterhin wirksame, aber nunmehr obsolete Altregelung im Sinn hatte (vgl. § 42 Abs. 5, 6 WaffG). Der Gesetzgeber verordnet damit ohne belegbare Not eine weitaus niedrigere Einschreitschwelle als zuvor und will *de facto* jenseits des sachlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes sogar Messer mit einer Klingenlänge über vier Zentimetern erfasst wissen, die schlichtweg keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes sind. Daneben hält er gar Eingriffe in das private Hausrecht von bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr für gerechtfertigt. Alles in allem erinnert die neue Rechtssetzung zu den Waffenverbotszonen eher an Notstandsgesetze eines Inneren Notstands als an eine sachorientierte und mit Augenmaß veranlasste Gesetzgebung zum deutschen Waffenrecht.

Insgesamt positiv und längst überfällig ist die neue **Regelabfrage bei Verfassungsschutzbehörden** im Zuge der Feststellung der Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern (§ 5 Abs. 5 Nr. 4 WaffG). Sie soll die legale Inbesitznahme von Schusswaffen durch Personen verhindern, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, und tritt ebenfalls zum genannten Datum in Kraft. Offen bleibt, aus welchen Gründen der Gesetzgeber nicht etwa den Verfassungsschutzbehörden anderweitig aufgetragen hat, erkannte verfassungsfeindliche Bestrebungen nach Überprüfung betroffener Personen im Nationalen Waffenregister *postum* zu melden, so dass die Waffenbehörden ihrerseits umgehend tätig werden könnten. Ohnehin bleibt abzuwarten, wie Waffenbehörden in ihren belastenden Verwaltungsakten den Spagat aus gerichtsfesten Begründungen und Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden in den Auskunftsgrenzen an den Betroffenen (§ 15 BVerfSchG) bewältigen.

Auf Initiative des Bundesrats soll die Waffenbehörde ab dem 01. September 2020 im Zuge der Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen in begründeten Einzelfällen das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder des Erlaubnisinhabers verlangen können (§ 4 Abs. 5 WaffG). Bezweckt wird nach dem Wortlaut des Gesetzes die Erforschung des Sachverhalts. Nur auf diese Weise könnten evidente Mängel, etwa merkbliche Probleme der Motorik, schwere geistige Mängel oder bestehende Alkoholprobleme, festgestellt werden, so der Bundesrat in dessen Begründung (vgl. BR-Drs. 363/1/19 v. 09. 09. 2019, S. 6). Im Weiteren soll die Erlaubnisbehörde in die Lage versetzt werden, begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung – zum Beispiel bei Hinweisen auf Alkoholmissbrauch oder eingetretener Demenz – durch ein persönliches Erscheinen nachgehen zu können (vgl. BR-Drs. 363/1/19 v. 09. 09. 2019, S. 7). Begründung, Ausgestaltung und Rechtswirksamkeit der Norm begegnen

rechtserheblichen Bedenken. Formelle Rechtswidrigkeit der Norm liegt schon deshalb nahe, weil dem freiheitsbeschränkenden Charakter der **Anordnung zum persönlichen Erscheinen vor der Behörde (Vorführung)** nicht das erforderliche Zitiergebot beigelegt ist (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 GG). Daneben mangelt es den Behörden an der gebotenen Fachlichkeit, körperliche bzw. geistige Mängel gerichtsverwertbar festzustellen. Überhaupt sind solche Maßnahmen nur nach den Regeln der ärztlichen Kunst zulässig, weil die Ziele dieser Vorführung bereits im Lichte einer körperlichen Untersuchung zu bewerten sind, die nicht umsonst ihrerseits grundrechtlichen Schutz und Richtervorbehalt genießt. Mehr als befremdlich ist darüber hinaus, wenn solche Informationen etwa erst bei Gelegenheit der Abholung des Erlaubnisdokuments und damit offenbar sogar *im Geheimen* erhoben werden sollen, wie es gemeinhin nur totalitären Staaten eigen ist. Hier sei eindringlich darauf hingewiesen, dass die wahren Gründe der Vorführung, soweit sie überhaupt einer Rechtsprüfung standhalten können, dem Betroffenen in jedem Falle zuvor bekannt zu geben sind. An der völlig misslungenen Regelung ändert auch die Tatsache nichts, dass sie nunmehr von der ehemaligen Zuordnung zur persönlichen Eignung (§ 6 WaffG) rechtssystematisch entkoppelt wurde und in § 4 WaffG Aufnahme fand.

Die grundlegenden Änderungen nehmen Verlag und Herausgeber nicht zuletzt wegen ihrer Aktualität zum Anlass, eine darauf abgestimmte Gesetzessammlung abzudrucken.*

„Glaubwürdigkeit der Institutionen und der handelnden Personen ist eine der unverzichtbaren Voraussetzungen für die Lebensfähigkeit einer demokratischen Gesellschaft und eines demokratischen Staats.“ (Helmut Schmidt)

„Unsere Demokratie braucht Würde!“ (Helmut Schmidt)

Mündelheim, im Juli 2020

Dirk Ostgathe

Erster Polizeihauptkommissar a.D.
und Diplom-Verwaltungswirt (FH)

* Die Gesetzessammlung berücksichtigt Änderungen, die bis zum 29. Juni 2020 veröffentlicht worden sind und bis spätestens 1. September 2020 in Kraft treten.

Inhaltsverzeichnis

1. Waffengesetz (WaffG)	11
2. Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwen- det wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen (Be- schussgesetz – BeschG) – Auszug	109
3. Gesetz über das Nationale Waffenregister (WaffRG)	119
4. Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffge- setz – SprengG) – Auszug	139
5. Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) – Auszug.	149
6. Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) – Auszug ...	155
7. Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz (Beschussver- ordnung – BeschussV) – Auszug	163

Waffengesetz (WaffG)

vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592, ber. 2003 I S. 1957)*, geändert durch Gesetze vom 10. September 2004 (BGBl. I S. 2318), vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2557), vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062), vom 25. November 2012 (BGBl. II S. 1381), vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362), vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), durch Gesetze vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872), vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133), vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166)**, vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Abschnitt 2
Allgemeine Bestimmungen	Umgang mit Waffen oder Munition
§ 1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen	Unterabschnitt 1
§ 2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste	Allgemeine Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse
§ 3 Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche	§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis
	§ 5 Zuverlässigkeit
	§ 6 Persönliche Eignung

* Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffrNeuRegG). Gemäß Artikel 19 des WaffrNeuRegG sind die in § 7 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 7 Satz 2, § 34 Abs. 6, § 36 Abs. 5, §§ 47, 48 Abs. 1, § 50 Abs. 2 und 3, § 55 Abs. 5 und 6 sowie in Artikel 3 Nr. 3 enthaltenen Verordnungsermächtigungen und das in Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1 festgesetzte Verbot von Vorderschaftrepetierflinten, bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt ist, am 17. Oktober 2002 in Kraft getreten. Im Übrigen ist das Waffengesetz am 1. April 2003 in Kraft getreten.

** Amtliche Fußnote: Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 137 vom 24. 5. 2017, S. 22). Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb und kkk sowie Artikel 2 Nummer 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 15 vom 17. 1. 2019, S. 22).

- § 7 Sachkunde
- § 8 Bedürfnis, allgemeine Grundsätze
- § 9 Inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen

Unterabschnitt 2

Erlaubnisse für einzelne Arten des Umgangs mit Waffen oder Munition, Ausnahmen

- § 10 Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen
- § 11 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat
- § 12 Ausnahmen von den Erlaubnispflichten

Unterabschnitt 3

Besondere Erlaubnistatbestände für bestimmte Personengruppen

- § 13 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken
- § 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sport schützen
- § 15 Schießsportverbände, schießsportliche Vereine
- § 15a Sportordnungen
- § 15b Fachbeirat Schießsport
- § 16 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Brauchtumsschützen, Führen von Waffen und Schießen zur Brauchtumspflege
- § 17 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssammler
- § 18 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige
- § 19 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition, Führen von

Schusswaffen durch gefährdete Personen

- § 20 Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls

Unterabschnitt 4

Besondere Erlaubnistatbestände für Waffenherstellung, Waffenhandel, Schießstätten, Bewachungsunternehmer

- § 21 Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel
- § 21a Stellvertretungserlaubnis
- § 22 Fachkunde
- § 23 *(weggefallen)*
- § 24 Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht
- § 25 Verordnungsermächtigungen
- § 25a Anordnungen zur Kennzeichnung
- § 26 Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung
- § 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten
- § 27a Sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten; Verordnungsermächtigung
- § 28 Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal
- § 28a Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmen und ihr Bewachungspersonal für Bewachungsaufgaben nach § 31 Absatz 1 der Gewerbeordnung

Unterabschnitt 5

Verbringen und Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes

- § 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes
- § 30 Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Muni-

tion aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in andere Mitgliedstaaten

§ 31 (*weggefallen*)

§ 32 Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, Europäischer Feuerwaffenpass

§ 33 Anmelde- und Nachweispflichten, Befugnisse der Überwachungsbehörden beim Verbringen oder der Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

Unterabschnitt 6

Obhutspflichten, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten

§ 34 Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht

§ 35 Werbung, Hinweispflichten, Handelsverbote

§ 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

§ 37 Anzeigepflichten der gewerblichen Waffenhersteller und Waffenhändler

§ 37a Anzeigepflichten der Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz und der Inhaber einer nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellungserlaubnis

§ 37b Anzeige der Vernichtung, der Unbrauchbarmachung und des Abhandenkommens

§ 37c Anzeigepflichten bei Inbesitznahme

§ 37d Anzeige von unbrauchbar gemachten Schusswaffen

§ 37e Ausnahmen von der Anzeigepflicht

§ 37f Inhalt der Anzeigen

§ 37g Eintragungen in die Waffenbesitzkarte

§ 37h Ausstellung einer Anzeigebescheinigung

§ 37i Mitteilungspflicht bei Umzug ins Ausland und bei Umzug im Ausland

§ 38 Ausweispflichten

§ 39 Auskunft- und Vorzeigepflicht, Nachschau

§ 39a Verordnungsermächtigung für die Ersatzdokumentation

Unterabschnitt 6a

Besondere Regelungen zum Umgang mit Salutwaffen und unbrauchbar gemachten Schusswaffen, zur Unbrauchbarmachung von Schusswaffen und zur Aufbewahrung von Salutwaffen

§ 39b Erwerb, Besitz und Aufbewahrung von Salutwaffen

§ 39c Unbrauchbarmachung von Schusswaffen und Umgang mit unbrauchbar gemachten Schusswaffen; Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 7

Verbote

§ 40 Verbotene Waffen

§ 41 Waffenverbote für den Einzelfall

§ 42 Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen; Verordnungsermächtigungen für Verbotszonen

§ 42a Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

Abschnitt 3

Sonstige waffenrechtliche Vorschriften

§ 43 Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten

§ 43a (*weggefallen*)

§ 44 Übermittlung an und von Meldebehörden

§ 44a	Behördliche Aufbewahrungspflichten	wehr, Polizei und Zollverwaltung, erheblich gefährdete Hoheitsträger sowie Bedienstete anderer Staaten
§ 45	Rücknahme und Widerruf	
§ 46	Weitere Maßnahmen	
§ 47	Verordnungen zur Erfüllung internationaler Vereinbarungen oder zur Angleichung an Gemeinschaftsrecht	§ 56 Sondervorschriften für Staatsgäste und andere Besucher
		§ 57 Kriegswaffen
§ 48	Sachliche Zuständigkeit	Abschnitt 6
§ 49	Örtliche Zuständigkeit	Übergangsvorschriften, Verwaltungsvorschriften
§ 50	<i>(weggefallen)</i>	§ 58 Altbesitz; Übergangsvorschriften
	Abschnitt 4	§ 59 Verwaltungsvorschriften
	Straf- und Bußgeldvorschriften	§ 60 Übergangsvorschrift zur Kostenverordnung
§ 51	Strafvorschriften	§ 60a Übergangsvorschrift zu den Waffenbüchern
§ 52	Strafvorschriften	Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) Begriffsbestimmungen
§ 52a	<i>(weggefallen)</i>	Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) Waffenliste
§ 53	Bußgeldvorschriften	
§ 54	Einziehung	
	Abschnitt 5	
	Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes	
§ 55	Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden, Bundes-	

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Waffen sind

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
2. tragbare Gegenstände,
 - a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
 - b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

(3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt. Umgang mit einer Schusswaffe hat auch, wer diese unbrauchbar macht.

(4) Die Begriffe der Waffen und Munition sowie die Einstufung von Gegenständen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b als Waffen, die Begriffe der Arten des Umgangs und sonstige waffenrechtliche Begriffe sind in der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) zu diesem Gesetz näher geregelt.

§ 2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

(1) Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zu diesem Gesetz genannt sind, bedarf der Erlaubnis.

(3) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 zu diesem Gesetz genannt sind, ist verboten.

(4) Waffen oder Munition, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist, sind in der Anlage 2 Abschnitt 1 und 2 genannt. Ferner sind in der Anlage 2 Abschnitt 3 die Waffen und Munition genannt, auf die dieses Gesetz ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.

(5) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Gegenstand von diesem Gesetz erfasst wird oder wie er nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen in Anlage 1 Abschnitt 1 und 3 und der Anlage 2 einzustufen ist, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde. Antragsberechtigt sind

1. Hersteller, Importeure, Erwerber oder Besitzer des Gegenstandes, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nach Satz 1 glaubhaft machen können,
2. die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist für den Geltungsbereich dieses Gesetzes allgemein verbindlich. Sie ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 3 Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

(1) Jugendliche dürfen im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses abweichend von § 2 Abs. 1 unter Aufsicht eines weisungsbefugten Waffenberechtigten mit Waffen oder Munition umgehen.

(2) Jugendliche dürfen abweichend von § 2 Abs. 1 Umgang mit geprüften Reizstoffsprüngeräten haben.

(3) Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Alterserfordernissen zulassen.

sen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Abschnitt 2

Umgang mit Waffen oder Munition

Unterabschnitt 1

Allgemeine Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse

§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),
2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),
4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und
5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – nachweist.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 sich das Vorliegen einer Versicherung gegen Haftpflicht nachweisen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre erneut zu überprüfen.

(5) Zur Erforschung des Sachverhalts kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder des Erlaubnisinhabers verlangen.

§ 5 Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind
 - a) wegen eines Verbrechens oder

- b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
- 2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
 - a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
 - b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,
 - c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht,
 - 1. a) die wegen einer vorsätzlichen Straftat,
 - b) die wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,
 - c) die wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
 - 2. die Mitglied
 - a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat,waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
- 3. Bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
 - a) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die
 - aa) gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind,

- bb) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder
 - cc) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbe-reitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - b) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen ver-folgt oder verfolgt hat, oder
 - c) eine solche Vereinigung unterstützt haben,
4. die innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivge-wahrsam waren,
 5. die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Num-mer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstoßen haben.

(3) In die Frist nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 nicht einge-rechnet wird die Zeit, in welcher die betroffene Person auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(4) Ist ein Verfahren wegen Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zustän-dige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer waf-fenrechtlichen Erlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfah-rens aussetzen.

(5) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprü-fung folgende Erkundigungen einzuholen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister;
2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrens-register hinsichtlich der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Straftaten;
3. die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen be-kannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle schließt in ihre Stellungnahme das Ergeb-nis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nummer 4 ein;
4. die Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständi-gen Verfassungsschutzbehörde, ob Tatsachen bekannt sind, die Be-denken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 be-gründen; liegt der Wohnsitz der betroffenen Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist das Bundesamt für Verfassungs-schutz für die Erteilung der Auskunft zuständig.

Die nach Satz 1 Nummer 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung ver-wendet werden. Erlangt die für die Auskunft nach Satz 1 Nummer 4 zu-ständige Verfassungsschutzbehörde im Nachhinein für die Beurteilung

der Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 bedeutsame Erkenntnisse, teilt sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit (Nachbericht). Zu diesem Zweck speichert sie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit der betroffenen Person sowie Aktenfundstelle in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Lehnt die zuständige Behörde einen Antrag ab oder nimmt sie eine erteilte Erlaubnis zurück oder widerruft diese, so hat sie die zum Nachbericht verpflichtete Verfassungsschutzbehörde hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die zum Nachbericht verpflichtete Verfassungsschutzbehörde hat in den Fällen des Satzes 5 die nach Satz 4 gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen.

§ 6 Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig sind,
2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Die zuständige Behörde soll die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einholen. Der persönlichen Eignung können auch im Erziehungsregister eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde der betroffenen Person auf Kosten der betroffenen Person die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben.

(3) Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2.